

5. Strafrecht/Ordnungswidrigkeiten und Disziplinarrecht

a) Strafrecht

- aa) Erforderliche Unterlagen/Informationen
 - ☑ Sachverhalt
 - ☑ Wie lautet der erhobene Vorwurf?
 - ☑ Welche Behörde ermittelt (Polizei oder Staatsanwaltschaft) (konkrete Anschrift)?
 - ☑ Gibt es bereits eine Vorgangsnummer/ein Aktenzeichen?
 - ☑ Oftmals erhält das Mitglied erst Kenntnis von einem laufenden Ermittlungsverfahren durch Zusendung eines entsprechenden Anhörungsschreibens. In solchen Fällen bitten wir um Beifügung des Anhörungsschreibens und die Angabe, wann dieses Anhörungsschreiben (Vernehmung als Beschuldigter) zugegangen ist.

bb) Fristen

Liegt bereits ein erstinstanzliches strafrechtliches Urteil vor, läuft eine Rechtsmittelfrist von **einer Woche** ab Ausspruch des Urteils! Liegt ein Strafbefehl vor, läuft eine Einspruchsfrist von **zwei Wochen**.

b) Disziplinarrecht

- ☑ Sachverhalt
- ☑ Wie lautet der Vorwurf?
- ☑ Gibt bzw. gab es vorgeschaltete Verwaltungsermittlungen?
- ☑ Gibt es bereits eine Einleitungsverfügung?
- ☑ Wurde bereits eine dienstliche Stellungnahme abgegeben?
- ✓ Wurde über Rechte belehrt?

Grundsätzlich gilt im Straf- und Disziplinarrecht gleichermaßen, dass unsere Mitglieder keine Einlassung ohne vorherige Abstimmung mit den Juristen des Dienstleistungszentrums abgeben sollten.



c) Ordnungswidrigkeitenrecht

Im Ordnungswidrigkeitenverfahren gilt es, die **14-tägige Einspruchsfrist** (ab Zugang des Bußgeldbescheides) zu beachten.

Etwaige Fristen bzw. Termine ergeben sich aus dem Anhörungsschreiben (Vernehmung als Beschuldigter), der Ladung zur Hauptverhandlung, aus einem etwaigen Strafbefehl oder der konkreten Einleitungsverfügung im Disziplinarverfahren.